

Förderverein der Nesin-Stiftung (FöNeS) e.V.

§ 1 Der Zweck des Vereins

Der Förderverein der Nesin-Stiftung (FöNeS) e.V. mit Sitz in Lilienthal Kreis Osterholz-Scharmbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Nesin-Stiftung bei Çatalca/Istanbul und ihre Ziele in materieller und ideeller Hinsicht zu unterstützen. Er will durch verschiedenartige Initiativen mitwirken, daß auch nach dem Tod des Stifters, Aziz Nesin, die Arbeit in der Stiftung weitergeführt und ausgedehnt wird. Das gilt für ihre erzieherische Wirkung in der Stiftung wie auch für die Verbreitung und Verwirklichung ihrer Erziehungsideale außerhalb.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Initiativen:

1. Nutzung verschiedener Möglichkeiten (u.a. Kulturveranstaltungen, Spendenaufrufe, Informationsvernetzungen), um die Stiftung materiell zu unterstützen.
2. Da die Stiftung in Çatalca Modellcharakter für alternativpädagogische Konzepte hat, setzt sich der Verein dafür ein, daß die Arbeit der Stiftung, ihre Prinzipien und ihre Wirkungen im Austausch mit ähnlichen Einrichtungen in Deutschland eingebunden werden. Dies steht im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der Türkei zur Europäischen Union im weiteren Sinne. So soll der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Zielsetzung auch europäischen Austausch im Bereich der Erziehung fördern und einen europäischen Beitrag für Völkerverständigung leisten.
3. Der Verein wird den Austausch von Kinder- und Jugendgruppen mit Gruppen der Nesin-Stiftung unterstützen und so für die internationale (insbesondere türkisch-deutsche) Jugendbegegnung wirken.
4. Der Verein wird somit Entwicklungshilfe in dem Sinne leisten, daß das begonnene Projekt der Nesin-Stiftung im europäischen Rahmen Anerkennung und Wirkung erfährt und fortgeführt wird.
5. Der Verein strebt mit Hilfe von Seminaren, Symposien und Tagungen in Zusammenarbeit mit der Nesin-Stiftung Austausch von Konzepten zur Erziehungsarbeit in außerstaatlichen Einrichtungen an und hilft die diesbezüglichen Probleme in Wechselwirkung von Theorie und Praxis Lösungen zuzuführen.
6. Der Verein will darüber hinaus andere Projekte, die in Verbindung mit der Stiftung geplant sind, begleiten, beraten und fördern.

Um den Zweck des Vereins zu erreichen, wird der Verein literarische, kulturpolitische und kulturelle Veranstaltungen, die sich auf die türkische Situation und auf die türkisch-deutsche Kulturbegegnung beziehen, durchführen. Dabei wird das pädagogische Lebenswerk und das literarische Schaffen des Stifters Aziz Nesin im Zentrum stehen. Der Verein wird in diesem Sinne an die deutsche Öffentlichkeit herantreten, dazu auch die Medien und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit nutzen wie auch ggf. eigene Publikationen herausgeben. Sammlungen und Spendenaktionen sollen die materielle Unterstützung sichern. Der Verein soll Kurse, Seminare, Vorträge, Symposien und Begegnungsreisen im Zusammenhang mit der Nesin-Stiftung und ihren Zielen organisieren. Seine Veranstaltungen sollen zentral und regional durchgeführt werden. Er wird Austausch von Jugendgruppen begleiten, beraten und organisieren.

§ 2 Die selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat gemeinnützigen Charakter und strebt keinen Gewinn an.

§ 3 Die Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung ausl. Kinder und Jugendlicher e.V.“ (Von-Seeckt-Str. 59, 45130 Essen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Die Mitgliedschaft

Jede natürlich und juristische Person kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Das Ende der Mitgliedschaft

Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß, Tod oder Ausschluß beenden die Mitgliedschaft. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausschlußgründe sind

- Verhalten, das dem Vereinszweck zuwiderläuft,
- Verhalten, das dem öffentlichen Ansehen des Vereins schadet,
- Rückstand in der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz zweifacher Mahnung.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins können keine Ansprüche gegen den Verein auf erbrachte Leistungen geltend gemacht werden.

§ 8 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie muss einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin durch Erscheinen in der Vereins-Homepage im Internet einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Es muß ein Beschlußprotokoll angefertigt werden. Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und Schriftführer bzw. Schriftführerin müssen dieses Protokoll unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes zur Kenntnis. Sie entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über Anträge sowie über die inhaltliche Gestaltung der Vereinsarbeit. Sie legt die Richtlinien des Vereins fest. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln und die Auflösung des Vereins der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Die Kassenprüfung

Zur Prüfung der Vereinsfinanzen werden von der Mitgliederversammlung zwei KassenprüferInnen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, dem Kassenwart, drei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Zeit der Amtsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgaben,

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,

- zur Mitgliederversammlung einzuladen, den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- auf die Einhaltung der Vereinsziele zu achten.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Ausgaben, die DM 5000,- überschreiten bedürfen die Beschlußmehrheit der Vorstandsmitglieder.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit des Vorstandes.
Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat hat begleitende, beratende und repräsentative Funktion

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand zur Mitwirkung im Beirat geworben. Sie können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Schlußartikel

Die Vereinsatzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

(Moritz Schelkes)

2. Vorsitzender FöNeS e.V.

Die Satzung von FöNeS wurde zuletzt auf der Mitgliedervollversammlung am 01.10.2016 in Berlin geändert.